

Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Kerstin Lenz

25 – 1

Entwurf der Verordnung zur Regelung der Ganztagschule

Aufgrund des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388,399; 2008 S. 358—223-b-1), das zuletzt durch Nr. 2.1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Ganztagschulen im Land Bremen.

§ 2 Ziele und Auftrag

(1) Ganztagschulen verwirklichen die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes unter den

Bedingungen gantztägigen Lernens und Lebens in der Schule.

(2) Ganztagschulen verbinden nach § 23 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote in einer anregenden Lernumgebung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen.

Ganztagschulen können zusätzliche verpflichtende sowie nicht verpflichtende Betreuungsangebote vorhalten und leisten damit einen Beitrag zur Erhöhung der Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler.

(3) Ganztagschulen in der offenen oder teilgebundenen Form können Entwicklungsschritte zur gebundenen Form der Ganztagschule sein.

§ 3 Begriffsbestimmung und Organisationsformen

(1) Ganztagschulen sind Schulen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag an bis zu fünf Wochentagen am Vor- und Nachmittag mit täglich sieben bis höchstens acht Zeitstunden verwirklichen. Sie sind in folgenden Formen organisiert:

1. In der **gebundenen Form** besuchen alle Schülerinnen und Schüler einer Schule für mindestens 35 Zeitstunden pro Woche die Schule.
2. In der **teilgebundenen Form** besucht ein Teil der Schülerinnen und Schüler (einzelne Klassen, Jahrgangsstufen oder jahrgangsstufenübergreifende

Lerngruppen) an mindestens drei Wochentagen für mindestens sieben Zeitstunden die Schule.

3. In der **offenen Form** nehmen einzelne Schülerinnen und Schüler an zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten am Nachmittag in der Schule teil, die nicht Unterricht oder unterrichtsergänzende Angebote sind.

(2) Zur Lernzeit an einer Ganztagschule gehören neben dem Unterricht nach Studentafel unterrichtsergänzende Angebote, insbesondere erweiterte Lerngelegenheiten im sprachlichen, musisch-künstlerischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und sportlichen Bereich, Übungszeiten sowie fächerübergreifende Projekte.

(3) Ein gemeinsames Mittagessen sowie Entspannungs- und Bewegungsangebote sind zusätzliche verpflichtende Bildungs- und Betreuungsangebote. Die Teilnahme am Mittagessen in der Grundschule ist verpflichtend. .

(4) Weitere zusätzliche verpflichtende Betreuungsangebote sowie Förderangebote legt die Schule ergänzend zum Gesamtkonzept für Unterricht im Ganztagschulkonzept fest. Diese finden ausschließlich in den Zeiten entsprechend Absatz 1 statt und sind kostenfrei.

§ 4 Struktur und pädagogische Gestaltung der Ganztagschulen

(1) Die Ganztagschule hat ein Ganztagschulkonzept. Dieses gestaltet die lern- und schülerorientierte Rhythmisierung (Tag, Woche, Schuljahr, Schulzeit), die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für den Unterricht, für unterrichtsergänzende und zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die Umsetzung der Inklusion.

(2) Das Ganztagschulkonzept ist Teil des Schulprogramms und enthält folgende Teile: pädagogisches Konzept der Schule, Lern- und Förderkonzept, Konzept zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, Ernährungskonzept, Personaleinsatzkonzept, Konzept zur besonderen Beteiligung der Eltern und Schülerschaft sowie ein Raumkonzept.

(3) Die Ganztagschule ist schrittweise aufzubauen und ständig weiterzuentwickeln. Die an der Schule Beteiligten übernehmen entsprechend ihrer Qualifikation Verantwortung für die Schulentwicklung. Schulen in der Stadtgemeinde Bremen nutzen für den Schulentwicklungsprozess im Rahmen ihres Budgets, in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Rahmen des Budgets des Lehrerfortbildungsinstitutes, Beratung durch externe Unterstützungssysteme sowie regionale Kooperationsnetzwerke und evaluieren ihre Arbeit.

(4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation einbezogen sind.

(5) Ganztagschulen sollen nach Maßgabe ihrer Organisationsform nach § 3 eine Raumausstattung haben, die verschiedene qualitative Funktionen (Lernen, Verpflegung,

Freizeit, Sozialerfahrung und Personalräume) erfüllt. Im Raumkonzept ist eine multifunktionale Nutzung von Räumen vorzusehen.

(6) Das gemeinsame kostenpflichtige Mittagessen ist Bestandteil des Ganztagschulbetriebes, die Mittagspause für Schülerinnen und Schüler beträgt mindestens 45 Minuten.

(7) Ganztagschulen kooperieren mit regionalen außerschulischen Partnern und sollen diese Kooperationen als Teil einer Bildungslandschaft in der Region ausbauen.

Abschnitt 2

Organisatorische Bestimmungen

§ 5 Ganztagschulen in der gebundenen Form

(1) Die Ganztagschule in der gebundenen Form ist für alle Schülerinnen und Schüler lerngerecht und schülerorientiert rhythmisiert.

(2) Die Ganztagsgrundschule wird verbindlich an fünf Wochentagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und an zwei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr organisiert. In der verbleibenden Zeit bis 16.00 Uhr finden an fünf Wochentagen nicht verpflichtende Bildungs- und Betreuungsangebote statt. Das Ganztagschulkonzept ist in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Dezernat für Schule und Kultur, zu genehmigen.

(3) In der Ganztagsgrundschule können in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, Dezernat für Schule und Kultur, eine Früh- und Spätbetreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie eine Ferienbetreuung kostenpflichtig, standort- oder ortsteilbezogen angeboten werden.

(4) Die Zuweisung eines Ganztagschulplatzes berechtigt und verpflichtet zur Teilnahme am Ganztagschulbetrieb während des Besuchs dieser Schule.

§ 6 Ganztagschulen in der teilgebundenen Form

(1) Die Ganztagschule in der teilgebundenen Form ist für einzelne Klassen, Jahrgänge oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen lern- und schülerorientiert rhythmisiert.

(2) Die Ganztagsoberschule und das Ganztagsgymnasium werden in den Jahrgängen 5 – 7 an vier Wochentagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr organisiert.

(3) Die Schule kann in den Jahrgängen 8 – 10 bzw. 8 – 9 weitere Bildungs- und Betreuungsangebote vorhalten. Nicht verpflichtende Betreuungsangebote können kostenpflichtig sein.

(4) § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 7 Ganztagschulen in der offenen Form

(1) In der offenen Ganztagschule werden zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote für angemeldete Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr gemacht.

(2) § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) Zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten einer offenen Ganztagschule gehören Übungszeiten, zusätzliche Lerngelegenheiten insbesondere im sprachlichen sowie mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, Entspannungs-, Bewegungs- und Freizeitangebote sowie ein gemeinsames Mittagessen.

(4) Die Anmeldung ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung für mindestens ein Schuljahr zu einer verbindlichen Teilnahme ihrer Kinder. § 5

(2) Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Voraussetzungen zur Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule

(1) In der Stadtgemeinde Bremen entscheidet die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Ausschuss für Schule und Kultur über die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule. Dieser Entscheidung soll ein Antrag der Schule auf Umwandlung zur Ganztagschule vorausgehen.

(2) Vor Beginn des Ganztagschulbetriebs erarbeitet die Schule ein Ganztagschulkonzept entsprechend § 4 Absatz 1 und 2.

§ 9 Übergangsbestimmung

Ganztagschulen, die nicht bereits am 01.08.2013 entsprechend dieser Verordnung organisiert sind, passen ihre Schule bis spätestens 01.08.2014 den Bestimmungen dieser Verordnung an.

§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Stand 14.02.2013